

Teil 6 des Ländervergleichs

Inklusive Bildung in Sachsen

Valerie Lange, Hanka Kliese
und Robert Kluge

gute gesellschaft –
soziale demokratie
#2017 plus

FRIEDRICH
EBERT 
STIFTUNG

gute gesellschaft – soziale demokratie

#2017 plus

Was macht eine Gute Gesellschaft aus? Wir verstehen darunter soziale Gerechtigkeit, ökologische Nachhaltigkeit, eine innovative und erfolgreiche Wirtschaft und eine Demokratie, an der die Bürgerinnen und Bürger aktiv mitwirken. Diese Gesellschaft wird getragen von den Grundwerten der Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität.

Wir brauchen neue Ideen und Konzepte, um die Gute Gesellschaft nicht zur Utopie werden zu lassen. Deswegen entwickelt die Friedrich-Ebert-Stiftung konkrete Handlungsempfehlungen für die Politik der kommenden Jahre. Folgende Themenbereiche stehen dabei im Mittelpunkt:

- Debatte um Grundwerte: Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität;
- Demokratie und demokratische Teilhabe;
- Neues Wachstum und gestaltende Wirtschafts- und Finanzpolitik;
- Gute Arbeit und sozialer Fortschritt.

Eine Gute Gesellschaft entsteht nicht von selbst, sie muss kontinuierlich unter Mitwirkung von uns allen gestaltet werden. Für dieses Projekt nutzt die Friedrich-Ebert-Stiftung ihr weltweites Netzwerk, um die deutsche, europäische und internationale Perspektive miteinander zu verbinden. In zahlreichen Veröffentlichungen und Veranstaltungen in den Jahren 2015 bis 2017 wird sich die Stiftung dem Thema kontinuierlich widmen, um die Gute Gesellschaft zukunftsfähig zu machen.

Weitere Informationen zum Projekt erhalten Sie hier:

www.fes-2017plus.de

Valerie Lange, Hanka Kliese
und Robert Kluge

Inklusive Bildung in Sachsen

Teil 6 des Ländervergleichs

INHALT

- 5 VORWORT
Marei John-Ohnesorg
- 7 INKLUSION IN DER SCHULE UND DER BERUFLICHEN BILDUNG
IM LÄNDERVERGLEICH
Valerie Lange
- 9 INKLUSION IN DER SCHULE UND DER BERUFLICHEN BILDUNG
IN SACHSEN
Valerie Lange
- 24 BEST PRACTICE INKLUSIVER BILDUNG IN SACHSEN
- 29 INKLUSIVE BILDUNG IN DER BILDUNGSPOLITISCHEN DEBATTE
Hanka Kliese und **Robert Kluge**

VORWORT

Inklusion: Eine verheißungsvolle Chance auf Teilhabe, aber auch mit Ängsten besetzt. Ein Recht für alle, das für manche eine gefühlte Bedrohung darstellt. Mit gemeinsamer pädagogischer Kraft erreichbar, aber mit finanziellen Auswirkungen verbunden. Die Situation in den Ländern und Kommunen ist komplex, die Gefühlslage widersprüchlich.

Was bleibt, ist der Rechtsanspruch und der in vielen Fällen vorhandene politische und gesellschaftliche Wille, inklusive Bildung voranzutreiben. In Sachsen wurde 2012 ein Maßnahmenplan vorgelegt. Die Abstimmung des landesweiten Aktionsplanes läuft noch, der Entwurf soll Anfang 2016 vorliegen. Die Anpassung an die UN-Konvention erfolgte bisher im Rahmen eines „sächsischen Weges“, der einen längerfristigen Prozess vorsieht. Der Rechtsanspruch auf inklusive Bildung wird im Schulgesetz bisher nicht umfassend umgesetzt, stattdessen erfolgt gemeinsamer Unterricht vor allem in vier Modellregionen mit 26 Schulen. Die Förderquote liegt im Vergleich zu anderen Bundesländern relativ hoch, trotz leichten Verbesserungen in den absoluten Zahlen. Doch lesen Sie selbst, wie die Umsetzung aktuell läuft.

Dieses Länderheft „Inklusive Bildung in Sachsen“ ist eingebettet in eine größere Reihe zu Inklusion. Im Rahmen des Projekts „Gute Gesellschaft – Soziale Demokratie 2017plus“ entstehen gerade 16 Länderhefte zu Inklusion in der Schule und der beruflichen Bildung. Jedes Heft beleuchtet sowohl den aktuellen Stand der Umsetzung als auch die laufende politische Debatte dazu. Sie können die Länderhefte, die in enger Zusammenarbeit des Thementeam Bildung mit den Landesbüros der Friedrich-Ebert-Stiftung entstanden sind, abrufen unter <http://www.fes.de/themen/bildungspolitik>. Dort finden Sie auch Hinweise auf weitere Veranstaltungen und Papiere zum Thema Inklusion.


Vielfalt ist normal. Inklusion bedeutet, dass nicht Gruppen, sondern individuelle Bedürfnisse einzelner Kinder und Jugendlicher im Vordergrund stehen. Sie geht mit individueller Förderung einher, deren Umsetzung in einer

Studie von Christian Fischer 2014 beispielhaft beschrieben wurde. Sachsen folgt bisher nicht dem Verständnis von Inklusion, das die UN-Konvention vorgibt, sondern konzentriert sich auf Schüler_innen mit Behinderungen. Eltern haben ein Anhörungsrecht; gemeinsamer Unterricht wird jedoch von verbindlichen Fördergutachten abhängig gemacht und erfolgt nur unter Vorbehalt.

Inklusion erfordert multiprofessionelle Teams, setzt Fortbildungen voraus und verursacht Kosten. Der Investitionsbedarf ist umso höher, desto stärker parallele Strukturen dauerhaft weitergeführt werden. In Sachsen wurde der Abschaffung der Förderschulen vorerst eine Absage erteilt. Zusätzliche Mittel zur Umsetzung inklusiver Bildung wurden bisher nur für die Modellvorhaben bereitgestellt. Anders als in den meisten anderen Bundesländern gibt es auch keine Pflicht, öffentliche Gebäude wie Schulen barrierefrei zu gestalten. Wie die Länderhefte insgesamt zeigen, sind politische Entscheidungen überall die Grundlage für eine spätere erfolgreiche Umsetzung inklusiver Bildung an den Schulen.

Inklusion gelingt noch lange nicht überall. Über das Stadium von Insellösungen an Einzelschulen und Modellprojekte ist die Debatte aber hinaus. Die Entwicklung in einzelnen Ländern und vielen Kommunen ist vielversprechend und zeigt, dass manches, das hier als unmöglich gilt, an einem anderen Ort längst Realität ist. Wir hoffen, diese Entwicklung durch die Reihe der Ländervergleiche weiter voranzubringen.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen!



Marei John-Ohnesorg
Bildungs- und Hochschulpolitik
Friedrich-Ebert-Stiftung

Valerie Lange, Sozialwissenschaftlerin

INKLUSION IN DER SCHULE UND DER BERUFLICHEN BILDUNG IM LÄNDERVERGLEICH

DIE UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION UND DAS RECHT AUF INKLUSIVE BILDUNG

„Das allgemeine Bildungssystem ist aufgefordert, sich auf die Ausweitung seiner Aufgabenstellungen im Sinne einer inklusiven Bildung und Erziehung vorzubereiten.“ (KMK 2010: 9) So heißt es im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2010 zu den pädagogischen und rechtlichen Aspekten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

Dieser Beschluss leitete die – vom Ausbau des Ganztags schulwesens abgesehen – einzige Strukturreform des deutschen Bildungswesens ein, die Post-PISA über alle Bundesländer hinweg angestoßen worden ist. Von einem ländergemeinsamen Vorhaben lässt sich dennoch nicht sprechen: Nicht zufällig ist der Stand der Entwicklung des inklusiven Bildungssystems über die Länder hinweg unterschiedlich, divergieren doch die Voraussetzungen, Konzeptionen und Maßnahmen, die schließlich zu inklusiver Bildung führen sollen.

Mit der Einführung eines inklusiven Bildungssystems setzt Deutschland die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention um und kommt somit seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen nach. Die BRK wurde im Dezember 2006 von der UN-Vollversammlung verabschiedet und ist in Deutschland mit der Ratifizierung im März 2009 in Kraft getreten. Die BRK definiert keine neuen Rechte, sie präzisiert die bestehenden Menschenrechte jedoch für die Lebenssituationen Menschen mit Behinderung und umfasst alle Lebensbereiche. Das Recht auf Bildung für behinderte Menschen wird in Artikel 24 konkretisiert, hier heißt es: „States Parties recognize the right of persons with disabilities to education. With a view to realizing this right without discrimination and on the basis of equal opportunity, States Parties shall ensure an inclusive education system at all levels (...).“ (United Nations 2006: 16)

Der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems ist aber nicht nur menschenrechtliche Verpflichtung: In ihm liegt die einmalige Chance, unser Bildungssystem leistungsstärker und chancengleicher zu gestalten. Inklusive Bildung nimmt die Schüler_innen in ihrer Gesamtheit in den Blick und teilt sie nicht in Gruppen ein – vielmehr sollen die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden. Das bedeutet auch, dass sich die Rahmenbedingungen an den Bedürfnissen und Besonderheiten der Schüler_innen ausrichten müssen. Damit bietet inklusive Bildung die besten Voraussetzungen, um jede und jeden individuell mit ihren und seinen Stärken und Schwächen anzunehmen und zu fördern. Inklusive Bildung und individuelle Förderung für alle Schüler_innen gehen Hand in Hand. Das Verständnis für diese Implikation inklusiver Bildung ist für jede weitere Debatte über Inklusion von entscheidender Bedeutung.

Der Erfolg inklusiver Bildung ist nachweisbar. Das zeigen nicht nur nationale und internationale Studien. Auch die Eltern wissen um die positiven Effekte eines inklusiven Systems: Unabhängig vom Förderstatus ihrer Kinder beurteilt die Mehrzahl der Eltern in repräsentativen Elternumfragen inklusive Schulen und die an diesen unterrichtenden Lehrkräfte positiver als nicht inklusive Schulen und ihre Lehrer_innen. (vgl. Klemm 2015: 11)

INKLUSIVE BILDUNG IN DEN BUNDESLÄNDERN

Die Umsetzung inklusiver Bildung stellt das Bildungssystem vor komplexe Herausforderungen und ist unweigerlich mit Stolpersteinen und Hindernissen verbunden, die es zu überwinden gilt. Dabei kann der Ländervergleich helfen: Was in einem Land als „unmöglich“ gilt – etwa das gemeinsame Lernen von Gymnasiasten und geistig behinderten Kindern und Jugendlichen oder die vollständige Abschaffung von Förderschulen – ist in anderen Ländern schon längst erfolgreiche Realität. Die Gegenüberstellung der Konzepte und Ausbauschritte zur inklusiven Bildung soll dazu beitragen, als feststehend geglaubte Grundsätze über das Lehren und Lernen in Frage zu stellen und die Debatte offener zu gestalten. Best-Practice-Beispiele aus den Bundesländern machen deutlich, was in der Praxis möglich ist. Sie sollen denjenigen Mut machen, die in den Schulen mit den Schwierigkeiten der Umsetzung der Reformschritte konfrontiert sind und zeigen: Inklusion gelingt!

Valerie Lange, Sozialwissenschaftlerin

INKLUSION IN DER SCHULE UND DER BERUFLICHEN BILDUNG IN SACHSEN

DER WEG ZU EINEM INKLUSIVEN BILDUNGSSYSTEM

Zur Konkretisierung der Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention erarbeiteten die meisten Bundesländer Aktionspläne. Sachsen gehört, gemeinsam mit Schleswig-Holstein und Niedersachsen, zu den letzten Bundesländern, die noch keinen Landesaktionsplan ausgearbeitet haben. Derzeit können sich Bürger_innen über ein Beteiligungsportal des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz an der Entstehung des Aktionsplans beteiligen. Im Frühjahr 2016 soll ein Entwurf vorliegen und in einem Anhörungsverfahren debattiert werden. (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz 2015)

2012 legte das Sächsische Staatsministerium für Kultus einen „Aktions- und Maßnahmeplan zur Umsetzung von Art. 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK)“ vor. Hier heißt es:

„Die Ausgestaltung des Bildungssystems im Sinne von Artikel 24 der VN-BRK ist in Sachsen – wie in den anderen Bundesländern – mit einem Bildungssystem zu vereinbaren, das nach Bildungsgängen gegliedert ist. Folglich gilt es, zwei unterschiedliche Konzepte miteinander zu verknüpfen: einerseits das durch die Behindertenrechtskonvention bekräftigte Prinzip, Schüler mit Behinderungen inklusiv zu unterrichten, andererseits ein nach den verschiedenen Begabungen der Schülerinnen und Schüler differenziertes Bildungssystem, das für den Zugang zu höher qualifizierenden Bildungsgängen Kompetenzen und leistungsbezogene Eignung verlangt.“ (Sächsisches Staatsministerium für Kultus 2012: 3)

Mit dieser im Aktions- und Maßnahmenplan formulierten Definition inklusiver Bildung folgt Sachsen nicht dem Verständnis von Inklusion, die die UN-Behindertenrechtskonvention vorgibt: Während die UN-Konvention fordert, alle Kinder – und nicht nur diejenigen mit sonderpädagogischem Förderbedarf – in den Blick zu nehmen, fokussiert Sachsen seine Bemühungen zu inklusiver Bildung auf Schüler_innen mit Behinderungen. Gleichzeitig wird die Überzeugung ausgedrückt, das Schulsystem müsse differenzierend gestaltet sein. Zu dieser Überzeugung gehört auch eine grundsätzliche Absage an eine Abschaffung der Förderschulen (vgl. KMK 2015a: 19).

Der 2012 erstellte Aktions- und Maßnahmenplan verweist auf das Expertengremium Inklusion, einem Zusammenschluss aus Verbänden, Interessenvertretungen und Institutionen. Dieses Gremium habe den Auftrag, Empfehlungen dazu zu erarbeiten, „wie die individuelle Förderung von Schülern mit Behinderungen bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf weiterentwickelt und das sächsische Schulsystem im Hinblick auf die Behindertenrechtskonvention weiter ausgestaltet werden kann“ (Sächsisches Staatsministerium für Kultus 2015: 21).

Das Expertengremium legte seine Empfehlungen im Dezember 2012 vor. Die Expert_innen skizzieren nächste Schritte zum Aufbau eines inklusiven Bildungssystems in Sachsen, die im Folgenden auszugsweise wiedergegeben werden sollen:

- Anpassung der rechtlichen Grundlagen zur sonderpädagogischen Förderung an die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (vgl. Expertengremium Sachsen 2012: 4).
- Vorrangige Beschulung von Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Regelschule (vgl. ebd.: 9).
- Angebot eines zieldifferenten Unterrichts nicht nur an Grundschulen, sondern auch in der Sekundarstufe I und II (vgl. ebd.: 6).
- Die Entscheidung der Eltern über den Lernort des Kindes ist für die Schulaufsicht bindend (vgl. ebd.: 7).
- Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln durch den Freistaat Sachsen zur barrierefreien Gestaltung der Schulen (vgl. ebd.: 8).
- Öffnung der bestehenden Förderschulen für Schüler_innen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf und Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren für Beratung, Prävention und Unterrichtsarbeit (vgl. ebd.: 9).
- Weiterentwicklung der Förderdiagnostik in Hinblick auf die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (vgl. ebd.: 10).

- Erweiterung aller Lehramtsstudiengänge um inklusionspädagogische Inhalte (vgl. ebd.: 11).

Die Empfehlungen des Expertengremiums sollten in eine Weiterentwicklung des Aktions- und Maßnahmenplans einfließen. Bis November 2015 lag eine solche Fortschreibung, deren Absicht im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD von 2014 bekräftigt wurde, noch nicht vor. Der Koalitionsvertrag sieht vor:

„Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention streben wir zur bestmöglichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen so viel gemeinsamen Unterricht an der Regelschule wie möglich und so viel Unterricht an der Förderschule wie nötig an. Wir werden die Inklusion in den Schulen schrittweise und mit Augenmaß ermöglichen. Dazu werden wir den Aktions- und Maßnahmenplan, auch mit Blick auf die Empfehlungen der Expertenkommission, weiterentwickeln.“ (CDU/SPD 2014: 13)

Die bisherigen Bestrebungen Sachsens, das Schulsystem an die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention anzupassen, werden unter der Überschrift „Der sächsische Weg“ geführt. Das Kultusministerium gibt an, dass die UN-Konvention nur „in einem längerfristigen Prozess umgesetzt werden“ (Sächsisches Staatsministerium für Kultus 2015) könne und verweist auf die sächsische Tradition des gemeinsamen Unterrichts, auf die aufgebaut werden könne.

Zum Schuljahr 2012/2013 startete, wie im Aktions- und Maßnahmenplan vorgesehen, der Schulversuch ERINA in vier Modellregionen. Ziele des Schulversuchs sind:

- „Entwicklung und Erprobung von lernzieldifferenten Bildungsangeboten im gemeinsamen Unterricht an allgemeinen Schulen in allen Altersstufen
- Aufbau/Ausbau von regionalen Netzwerken und Kooperationsstrukturen
- Qualifizierung aller Akteure
- Weiterentwicklung von Methoden und Instrumenten der Beratung und Partizipation von Eltern“ (Sächsisches Staatsministerium für Kultus 2014a: 1)

Der Schulversuch wird durch die Universität Leipzig begleitet. Konkrete Vorgaben für eine Übertragung der Ergebnisse in die Fläche enthält der Aktions- und Maßnahmenplan nicht.

DIE RECHTLICHE VERANKERUNG INKLUSIVER BILDUNG IM SCHULGESETZ

Im Sächsischen Schulgesetz von 2004, das zuletzt 2010 geändert wurde, werden die Begrifflichkeiten „Inklusion“ oder „inklusiv“ nicht verwendet. Der Aktions- und Maßnahmenplan verweist auf § 35a (1) des Sächsischen Schulgesetzes, der die „Individuelle Förderung der Schüler“ regelt:

„Die Ausgestaltung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen orientiert sich an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler.“

Den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention nach einem Rechtsanspruch auf inklusive Bildung kommt das Sächsische Schulgesetz bislang nicht nach. Im Gegenteil: Nach § 30 (1) SchulG besteht in Sachsen eine Sonderschulpflicht:

„Schulpflichtige, die über eine längere Zeit einer sonderpädagogischen Förderung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 oder § 13a Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 bedürfen, sind für die Dauer ihrer Beeinträchtigung zum Besuch der für sie geeigneten Förderschule verpflichtet. Die Pflicht zum Besuch der Förderschule ist aufzuheben, sobald festgestellt wird, dass eine sonderpädagogische Förderung nicht mehr erforderlich ist.“

Auf untergesetzlicher Ebene wird die Verpflichtung zum Besuch einer Förderschule für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingeschränkt durch die Schulintegrationsverordnung. Demnach können Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf „zusammen mit nichtbehinderten Kindern in einer öffentlichen Schule [...] unterrichtet werden, wenn und solange gewährleistet ist, dass sie in dieser Schule die erforderliche besondere Förderung erhalten“ (§ 2 (1) SchIVO). Die Entscheidung über den Besuch einer allgemeinen Schule wird, so die Schulintegrationsverordnung weiter, durch das Regionalschulamt nach Anhörung der Eltern getroffen.

In der beruflichen Bildung erhalten nach dem Sächsischen Schulgesetz Sondermaßnahmen den Vorzug vor inklusiven Programmen:

„Schüler an berufsbildenden Schulen, die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, werden in berufsbildenden Förderschulen unterrichtet. Bildungsinhalte und Bildungsabschlüsse dieser Schulen entsprechen denen der übrigen berufsbildenden Schulen.“ (§ 13a SchulG)

Dem Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD zufolge ist eine Novellierung des Schulgesetzes vorgesehen. Ein Entwurf soll 2015 vorgelegt werden. (vgl. CDU/SPD 2014: 15)

INKLUSIVE BILDUNG IN ZAHLEN: EXKLUSIONSQUOTEN UND INKLUSIONSANTEILE

Die rechtlichen Rahmenbedingungen wurden in Sachsen noch nicht an die Erfordernisse eines inklusiven Bildungssystems angepasst. Dennoch ist ein gemeinsamer Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf möglich. Die Bemühungen in den Modellregionen zur Gestaltung eines inklusiven Schulsystems sowie die Entwicklungen in den anderen Bundesländern könnten auch in Sachsen flächendeckendere Wirkung zeigen, etwa weil mehr Eltern darauf hinwirken, dass ihr Kind an einer allgemeinen Schule unterrichtet wird. Wie inklusiv ist das Sächsische Schulsystem also wirklich?

Eine erste Antwort auf diese Frage können statistische Daten¹ liefern: Mit der *Förderquote* wird der Anteil der Schüler_innen mit Förderbedarf an allen Schüler_innen im schulpflichtigen Alter erfasst. In diese Angabe fallen also sowohl Schüler_innen, die inklusiv beschult werden, als auch diejenigen, die an einer

1 Es sei darauf hingewiesen, dass „[i]m Bereich der amtlichen Schulstatistiken lückenhafte Informationen zum sonderpädagogischen Förderbedarf vor[liegen]. Dies ist unter anderem auf die in den einzelnen Bundesländern heterogenen sonderpädagogischen Diagnostiken, Zuordnungsprinzipien und Datenerfassungen zurückzuführen“ (Malecki 2014: 594). Zudem verzichten einige Bundesländer bei einzelnen Förderschwerpunkten „zumindest während der ersten Schuljahre auf die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs“ und teilen die „Förderressourcen nicht länger auf der Basis einer individuellen Diagnostik, sondern den Schulen systemisch“ (Klemm 2015: 28) zu. Das führt dazu, dass sich die „von der Kultusministerkonferenz (KMK) veröffentlichten Daten zur sonderpädagogischen Förderung in Förderschulen und in allgemeinen Schulen in zunehmendem Maße als nicht mehr aussagekräftig“ (ebd.) erweisen.

Förderschule unterrichtet werden. In Sachsen lag die Förderquote im Schuljahr 2013/2014 bei 8,5 Prozent. Zum Vergleich: Deutschlandweit wurde für das Schuljahr 2013/2014 bei 6,8 Prozent der Schüler_innen ein sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert.

Schuljahr 2013/2014			Schuljahr 2008/2009		
Förderquote	Inklusionsanteil	Exklusionsquote	Förderquote	Inklusionsanteil	Exklusionsquote
8,5%	28,3%	6,1%	8,3%	16,4%	6,9%

Quellen: Klemm 2014; Statistisches Bundesamt 2014; KMK 2014a, b

Die *Exklusionsquote*, also der Anteil derjenigen Schüler_innen, die an einer Förderschule unterrichtet werden, lag bei 6,1 Prozent. Damit ist der *Inklusionsanteil*, mit dem der Anteil der Schüler_innen mit Förderbedarf, die inklusiv unterrichtet werden, an allen Schüler_innen mit Förderbedarf angegeben wird, 28,3 Prozent. Im Schuljahr 2013/2014 besuchten in Sachsen also deutlich mehr Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Förder- als eine Regelschule.

Im Vergleich zum Schuljahr 2008/2009 – dem letzten Schuljahr vor Inkrafttreten der BRK – hat sich in Sachsen eine deutliche Veränderung ergeben: 2008/2009 besuchten noch 6,9 Prozent der Schüler_innen eine Förderschule und der Inklusionsanteil lag bei 16,4 Prozent.

Eine Betrachtung der Förder- und Exklusionsquote sowie des Inklusionsanteils ist für ein Gesamtbild nicht ausreichend. Eine verbesserte Übersicht lässt sich durch einen Blick auf die Entwicklung der absoluten Zahlen gewinnen. In Sachsen ist die Gesamtschülerzahl in den Klassenstufen 1 bis 10 im Vergleichszeitraum um 11,9 Prozent von 273.372 Schüler_innen (2008/2009) auf 305.941 (2013/2014) angestiegen. Die Anzahl der Förderschüler_innen ist im gleichen Zeitraum um 1,7 Prozent von 18.875 auf 18.551 leicht gesunken. Im Sinne der inklusiven Bildung lässt sich also, quantitativ betrachtet, insgesamt ein positiver Verlauf konstatieren.

Verteilt werden die Schüler_innen, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert wird, auf – in Sachsen – sieben unterschiedliche Förderschwerpunkte. Wie in allen Bundesländern können auch in Sachsen die meisten Schüler_innen dem Förderschwerpunkt Lernen zugeordnet wer-

den. Die weit überwiegende Mehrheit dieser Schüler_innen wird an Förderschulen unterrichtet. Ein ähnliches Bild lässt sich für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung feststellen. Schüler_innen der Förderschwerpunkte Hören, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Emotionale und soziale Entwicklung besuchen überwiegend die Regelschule.

Im bundesweiten Vergleich ist besonders der geringe Anteil an Schüler_innen des Förderschwerpunkts Lernen, die inklusiv unterrichtet werden, auffällig. Deutschlandweit werden 35,2 Prozent der Schüler_innen des Förderbereichs Lernen inklusiv beschult, in Sachsen sind es nur 4,1 Prozent. Bei der inklusiven Bildung von Schüler_innen mit einem Förderbedarf im Bereich Lernen liegt Sachsen also deutlich zurück.

VERTEILUNG DER SCHÜLER_INNEN AUF DIE UNTERSCHIEDLICHEN FÖRDERSCHWERPUNKTE

Lernen	davon inklusiv	Sehen	davon inklusiv	Hören	davon inklusiv
43,4%	4,1%	1,4%	30,6%	3,4%	52,7%
Sprache	davon inklusiv	Körperliche und motorische Entwicklung	davon inklusiv	Emotionale und soziale Entwicklung	davon inklusiv
13,0%	64,1%	6,8%	56,6%	16,9%	64,1%
Geistige Entwicklung	davon inklusiv				
15,0%	8,1%				

Quellen: KMK 2014a, b

Die Anzahl der Absolvent_innen, die nach dem Besuch der Förderschule mindestens einen Hauptschulabschluss erreicht, gibt ersten Aufschluss über den Anschluss der Förderschüler_innen zur beruflichen Bildung. In Sachsen verließen im Schuljahr 2013/2014 15,6 Prozent der Förderschüler_innen die Förderschule mit mindestens einem Hauptschulabschluss. Damit erzielt Sachsen ein über die Bundesländer hinweg deutlich unterdurchschnittliches Ergebnis: Deutschlandweit liegt der Anteil der Förderschulabsolvent_innen, die mindestens einen Hauptschulabschluss erreichen, bei 28,7 Prozent. Zu den Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die Regelschule verlassen, liegen keine vergleichbaren Daten vor.

ABGÄNGER_INNEN UND ABSOLVENT_INNEN VON FÖRDERSCHULEN

Abgänger_innen/ Absolvent_innen insgesamt	ohne Hauptschul- abschluss	mit Hauptschul- abschluss	mit Realschul- abschluss	mit Fachhoch- schulreife	mit allgemeiner Hochschul- reife
2.194	84,4%	14,1%	1,5%	0,0%	0,0%

Angaben absolut und in Prozent

Quelle: Statistisches Bundesamt 2014

Die Übergänge von Schulabsolvent_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Berufsausbildung lassen sich kaum rekonstruieren, so der Bildungsbericht 2014: „Dies liegt teils an unterschiedlichen Zuweisungskriterien zwischen allgemeinbildenden Schulen und Trägern der Berufsausbildung, teils an der statistischen Erfassung.“ (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014: 182) Der Bildungsbericht nimmt eine Sonderauswertung der Schulstatistik vor, um die Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Berufsbildung zu erfassen, differenziert dabei aber nicht nach Bundesländern, sondern nur nach Ländergruppen Ost und West. Überblickartig kann festgehalten werden:

„2011/2012 besuchten etwa 43.000 Schüler und Schülerinnen die Teilzeit-Berufsschule, dies entspricht 2,8% der entsprechenden Schülerpopulation. Im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) waren gut 14.000 bzw. 29% mit sonderpädagogischem Förderbedarf und in den Berufsfachschulen 4.300 bzw. 1%. Nach Förderschwerpunkten nimmt der Bereich ‚Lernen‘ insgesamt fast die Hälfte der Jugendlichen auf, im Berufsvorbereitungsjahr ist der Anteil etwas niedriger.“ (ebd.: 183)

Inklusion ist, das lässt sich feststellen, in der beruflichen Bildung kaum institutionalisiert verankert. Vermehrt werden in den Ländern aber Projekte für mehr Inklusion in der beruflichen Bildung angestoßen. Sachsen etwa beteiligt sich gemeinsam mit Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein an der Initiative „Chance Ausbildung – jeder wird gebraucht!“. Ziele der Initiative sind, bis Ende 2016 die Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche mit Behinderungen zu verbessern und das System der Berufsausbildung insgesamt flexibler zu gestalten. (vgl. Bertelsmann Stiftung 2014: 17)

QUALITATIVE ASPEKTE INKLUSIVER BILDUNG

Die statistischen Angaben zu inklusiver Bildung, die Betrachtung von Förderquoten und Inklusionsanteilen dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass mit dem gemeinsamen Unterricht von Schüler_innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Schule das Ziel inklusiver Bildung erreicht wäre. Die Beschulung möglichst vieler Schüler_innen an einer Schule ist – insbesondere im deutschen, bislang hoch separierenden Bildungssystem – ein wichtiger Schritt. Von einem inklusiven Bildungssystem kann aber erst dann gesprochen werden, wenn an der Regelschule auch tatsächlich inklusiv unterrichtet wird. In diesem Kontext ist die Unterscheidung zwischen integrativer und inklusiver Bildung bedeutsam:

„In (...) der Integration ist die allgemeine Schule mehr oder minder offen und nimmt auch bestimmte Kinder mit Behinderungen auf. Die Kinder mit Behinderungen sind als ‚behindert‘ diagnostiziert und etikettiert und unterscheiden sich von der Gruppe der nichtbehinderten, normalen Kinder. Die ‚Zwei-Schulen-Theorie‘ wird abgelöst durch die ‚Zwei-Gruppen-Theorie‘. In der gleichen und gemeinsamen Schule gibt es unter einem gemeinsamen Dach zwei deutlich unterscheidbare Schülergruppen, die ‚nichtbehinderten‘ und ‚behinderten‘ Kinder. (...)

In (...) der Inklusion verlieren die Kinder mit Behinderungen ihren besonderen Status der Andersartigkeit. Vielfalt ist normal, alle Kinder sind unterschiedlich, anders, einzigartig, individuell. Diese neue Sichtweise hat Folgen für die Gestaltung von Schule und Unterricht. Die inklusive Pädagogik verzichtet darauf, Kinder ‚gleichzuschalten‘ und zu ‚normalisieren‘; nicht die Kinder werden ‚passend‘ für die Schule gemacht, sondern die Schule passt sich umgekehrt den Kindern an.“ (Wocken 2009: 11f., zit. nach: Blanck 2014: 5)

Integration ist also nicht Inklusion. Dennoch werden beide Begriffe in den Angaben des Sächsischen Kultusministeriums zu inklusiver Bildung synonym verwendet (vgl. KMK 2015: 66), sodass der Eindruck entsteht, dass Maßnahmen, die vor der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Begriff der integrativen Bildung verbunden waren, nun unverändert als inklusive Maßnahmen weitergeführt werden.

Die statistischen Daten geben keine Auskunft über die Konzepte, die dem gemeinsamen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf in dem jeweiligen Bundesland zugrunde liegen. Mit ihnen kann also keine Aussage darüber getroffen werden, ob überwiegend inklusiv oder integrativ unterrichtet wird. Auch die empirische Bildungsforschung hat sich bislang kaum länderübergreifend mit diesen qualitativen Aspekten inklusiver Bildung befasst.

Wie unterschiedlich die Organisationsformen „schulischer Integration“ zwischen den und innerhalb der Bundesländer sind, zeigt sich bei einem Vergleich der schulrechtlichen Bestimmungen. Einer Untersuchung von Blanck (2014) zufolge, lassen sich 80 verschiedene Integrationsformen identifizieren und in fünf Typen zusammenfassen: *Prävention, Kooperation, Sonderklassen, Integration in Regelklassen, Schwerpunktschulen* (vgl. Blanck 2015: 3).

Im Rahmen der Prävention werden Schüler_innen in Regelschulen ohne diagnostizierten sonderpädagogischen Förderbedarf sonderpädagogisch unterstützt. Bei der Kooperation wird schulische Integration durch eine Zusammenarbeit zwischen Regel- und Förderschule erreicht. Sonderklassen werden an Regelschulen verortet, in ihnen werden aber nur Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet. Bei der Integration in Regelklassen werden Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Regelklasse aufgenommen. Schwerpunktschulen schließlich sind Regelschulen, die einen Fokus auf den gemeinsamen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf legen. (vgl. ebd.: 4)

Wirft man noch einmal einen Blick auf die oben zitierte Differenzierung zwischen Integration und Inklusion wird deutlich, dass inklusive Bildung nur mit den Organisationsformen Prävention, Integration in Regelklassen und Schwerpunktschulen zu vereinbaren ist, obschon auch diese Formen keine Garantie für Inklusion sind, sondern auch integrativ umgesetzt werden können. In den schulrechtlichen Bestimmungen für Sachsen finden sich abgesehen von Schwerpunktschulen alle Organisationstypen wieder (vgl. ebd.: 5).

Ein weiteres Indiz für die Bedeutung, die inklusiver Bildung im Schulalltag beigemessen wird, ist das Angebot an zieldifferentem Lernen. Für einen zieldifferenten Unterricht werden individuelle Förderpläne erstellt, die es den Schüler_innen ermöglichen, in unterschiedlichen Lerngeschwindig-

keiten unterschiedliche Lernziele zu erreichen – eine Grundvoraussetzung inklusiver Bildung, wie sie Fischer 2014 beschreibt. Im Gegensatz zum zieldifferenten Lernen steht das zielgleiche Lernen: Hier sollen alle Kinder in der gleichen Geschwindigkeit die gleichen Lernziele erreichen.

Die Schulintegrationsverordnung Sachsens legt in § 2 fest, dass in Grundschulen zieldifferent unterrichtet werden kann. In den weiterführenden Schularten hingegen „wird ausschließlich nach den Lehrplänen der jeweiligen Schulart unterrichtet“ (§ 2 (1) SchlVO). Nach Angaben des Sächsischen Kultusministeriums werden in den Modellregionen „gegenwärtig Möglichkeiten der lernzieldifferenten Integration in der Sekundarstufe I erprobt“ (KMK 2015: 85).

FINANZIERUNG INKLUSIVER BILDUNG²

Inklusion ist dann erreicht, wenn die Rahmenbedingungen der Einzelschule an die individuellen Bedürfnisse der Schüler_innen angepasst sind. Die Ausstattung und Ressourcen der Regelschule müssen sich also verändern: Das betrifft sowohl bauliche Maßnahmen – etwa die Herstellung von Barrierefreiheit oder die Einrichtung von Therapieräumen – als auch die Bereitstellung sonderpädagogischer Kompetenz. Nicht zwangsläufig müssen alle Ressourcen an jeder Schule verortet sein. Ihre Bündelung in Förder-, Beratungs- oder Unterstützungszentren, etwa den ehemaligen Förderschulen, ist in einem inklusiven System möglich. Entscheidend ist, dass alle Schulen Zugang zu diesen Ressourcen haben und diese nicht nur sporadisch, sondern selbstverständlich nutzen.

Ohne Umrüstung oder Erweiterung der Schulgebäude wird inklusive Bildung in Schule und Berufsschule dennoch nicht möglich sein. Die Kosten für diese Maßnahmen zur Umsetzung inklusiver Bildung sind von den Schulträgern zu decken. Eine ausdrückliche Möglichkeit „einer finanziellen Unterstützung baulicher Maßnahmen nach Maßgabe des Landeshaushalts“ (Mißling/Ückert 2014: 27) gibt es in Sachsen, anders als in anderen Bundesländern, nicht. Ebenso fehlt eine verwaltungsrechtliche Pflicht,

2 Alle angegebenen Kosteneinschätzungen beziehen sich nur auf die schulische Bildung. Über die Ausgaben, die für eine Umsetzung von Inklusion in der beruflichen Bildung notwendig wären, liegen keine Prognosen vor.

die in dreizehn anderen Bundesländern besteht, öffentliche Gebäude wie Schulen barrierefrei zu gestalten (vgl. ebd.: 33).

Wie hoch die notwendigen Investitionen sein werden, ist unklar, denn: „Für diesen Bereich liegen keine belastbaren Erkenntnisse zum Umfang der erforderlichen Maßnahmen vor.“ (Klemm 2012: 14) Ebenso lässt sich nicht abschätzen, welche Auswirkungen die Entwicklung zu einer inklusiven Bildung auf die Ausgaben für die individuelle Betreuung und Begleitung einzelner Schüler_innen durch Integrationshelfer haben wird, da „über das Ausgabenvolumen in diesem Feld kaum belastbare Informationen vor[liegen]“. (ebd.: 13)

Kostenberechnungen zu inklusionsbedingten Veränderungen der Ausgaben für Lehrpersonal hingegen sind vorhanden. Aber auch diese geben keine einfache Antwort auf die Frage „Was kostet uns die Inklusion?“. Denn die Kosten für inklusive Bildung sind maßgeblich von dem Konzept, das umgesetzt werden soll, abhängig. Werden etwa neben „inkluisiven“ Regelschulen noch Förderschulen für alle Förderschwerpunkte betrieben – ein Konzept, das mit der Idee der Inklusion im Grunde nicht vereinbar ist –, dann werden durch diese Doppelstruktur die Kosten erhöht. Ebenso kann die Schließung von Förderschulstandorten für die Schulträger Entlastungseffekte haben, weil Ausgaben für die Bewirtschaftung und den Erhalt der Gebäude entfallen (vgl. ebd.: 14).

Die Ausgaben für das Lehrpersonal sind davon abhängig, wie inklusiver Unterricht gestaltet sein soll. Bereits erfolgreiche inklusive Schulen arbeiten mit der sogenannten „Doppelzählung“: Für den gemeinsamen Unterricht werden die Lehrerstunden aller Schüler_innen zunächst einmal so veranschlagt, als gebe es keinen sonderpädagogischen Förderbedarf. Zusätzlich werden dann für die Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Unterrichtswochenstunden eingerechnet, die bei einem Besuch der Förderschule für sie anfallen würden – sie werden also „doppelt gezählt“. (vgl. ebd.: 21) Würde in Sachsen inklusive Bildung so umgesetzt werden, würde im Schuljahr 2020/21 im Vergleich zu 2009/2010 ein jährlicher Mehrbedarf an Kosten für Lehrpersonal von 114,09 Mio. EUR entstehen. Diese Berechnungen gehen von inklusivem „Unterricht von jeweils 100 Prozent der Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache (LES) im Jahr 2020 und von 50 Prozent der derzeit exklusiv unterrichteten Schüler aus den übrigen Förderschwerpunkten im Jahr 2020“ aus (ebd.: 15).

Wird allerdings davon ausgegangen, dass die Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur die zusätzliche Förderzeit in den Unterricht einbringen, die sie auch an einer Förderschule erhalten hätten, werden sie also nicht doppelt gezählt, dann würden unter Einbezug der demographischen Entwicklung für Sachsen 2020/2021 jährliche Mehrausgaben in Höhe von 70,07 Mio. EUR anfallen (vgl. ebd.: 28). Legt man die hier dargestellten Prognosen zugrunde, so kommen für die Deckung des Personalbedarfs auf Sachsen im bundesweiten Vergleich die höchsten Investitionen zu.

Sachsen hat sich noch nicht für eine flächendeckende Einführung einer inklusiven Schule entschieden. Nach Angaben des Sächsischen Kultusministeriums werden zusätzliche finanzielle Mittel nur für die Modellvorhaben bereitgestellt, und zwar für die Finanzierung von Sachmitteln, Fortbildungsmaßnahmen und wissenschaftlicher Begleitung. Die personellen Bedarfe werden demnach „durch Umsteuerung vorhandener – insbesondere sonderpädagogischer – Ressourcen und deren Verwendung in inklusiven Schulen“ (vgl. KMK 2015a: 66) gedeckt.

DIE ROLLE DES ELTERNWAHLRECHTS

Mit dem Elternwahlrecht wird Eltern die Möglichkeit eingeräumt, selbst zu entscheiden, ob ihr Kind, bei dem ein sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert worden ist, in der Regel- oder in einer Förderschule unterrichtet wird. In den meisten Bundesländern verbindet sich die Diskussion um das Elternwahlrecht mit der Aufrechterhaltung einer Doppelstruktur: Die Bundesländer stellen sowohl ein Angebot an inklusiver Bildung in der Regelschule als auch an exklusiver Bildung in der Förderschule bereit.

Für Sachsen trifft dies nicht zu. Die derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen räumen den Eltern ein Anhörungsrecht bei der Entscheidung über den Lernort des Kindes ein, der dann jedoch durch das Regionalschulamt bestimmt wird. Nach Angaben des Sächsischen Kultusministeriums soll im Rahmen der geplanten Novellierung des Schulgesetzes „auch eine Stärkung des Elternwahlrechts geprüft“ werden (KMK 2015a: 69).

Die Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes, die ja Grundlage für die Entscheidung sind, welche weitere Schullaufbahn das Kind einschlagen wird, sind in Sachsen in der Schulordnung für Förder-

schulen geregelt. Demnach erstellt eine von der Sächsischen Bildungsagentur beauftragte Förderschule auf Antrag der allgemeinen Schule oder der Eltern ein Fördergutachten. Das Fördergutachten legt verbindlich fest, ob das Kind integrativ an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden kann oder an einer Förderschule angemeldet werden muss (vgl. §§ 13, 14 SOFS).

Diese Vorgabe ist auch mit der Anpassung der Schulordnung Förderschulen 2013 bestehen geblieben. Allerdings haben Eltern nunmehr Anspruch auf eine Beratung vor der Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Die Beratung wird durch eine Förderschule durchgeführt. (vgl. ebd.: § 13 (2))

Das Sächsische Kultusministerium betont, dass „die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs [...] auch bei einer mittelfristig möglichen Weiterentwicklung des Verfahrens grundsätzlich geboten [ist und bleibt]“ (KMK 2015a: 76). Damit distanziert sich Sachsen von dem Weg der systemischen Ressourcenzuweisung, den einige andere Bundesländer, etwa Bremen oder Nordrhein-Westfalen, eingeschlagen haben. Diese verzichten – wenigstens in der Grundschule – in der Regel auf ein förmliches Feststellungsverfahren für den Förderbereich Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung. Damit sind auch die Ressourcen zur sonderpädagogischen Förderung nicht an das einzelne Kind gebunden, sondern werden in das System gegeben, um alle Kinder nach ihren Bedarfen unterstützen zu können. Auf diese Weise soll das Ressourcen-Etikettierungsdilemma³ aufgelöst werden.

INKLUSIVE BILDUNG IN DER LEHRERAUS- UND FORTBILDUNG

Werden Schüler_innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Schule gemeinsam unterrichtet, dann müssen die Lehrer_innen das Handwerkszeug besitzen, mit dieser Herausforderung umgehen zu können: Sie müssen beispielsweise über sonderpädagogische Kompetenzen verfügen, zieldifferent unterrichten, selbstverständlich in einem multipro-

3 Das Ressourcen-Etikettierungsdilemma umschreibt den Umstand, dass bei der Koppelung der Ressourcen an den einzelnen Schüler/die einzelne Schülerin die Etikettierung dieses Kindes oder Jugendlichen zu zusätzlichen Ressourcen führt – damit kann die Ausweisung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs für die Einzelschule attraktiv sein, führt jedoch für die betroffenen Schüler_innen zu einer Stigmatisierung.

fessionellen Team arbeiten sowie über diagnostische Fähigkeiten verfügen. Inklusive Bildung erfordert also eine Anpassung der Inhalte der Lehreraus- und -fortbildung.

Die KMK hat 2014 überarbeitete „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ vorgelegt, die vorsehen, dass Absolvent_innen „die Herausforderungen inklusiver Schulentwicklung“ reflektieren können müssen (KMK 2014c: 14). Damit hat die KMK die ersten Schritte eingeleitet, um Inklusion zu einem verpflichtenden Bestandteil des Lehramtsstudiums in allen Ländern werden zu lassen, „[d]ie konkrete Ausgestaltung obliegt jedoch den einzelnen Ländern und Hochschulen“ (Monitor Lehrerbildung 2015: 4).

In Sachsen gibt es mit der Universität Leipzig sowie den Technischen Universitäten Chemnitz und Dresden drei lehrerbildende Hochschulen. Bislang müssen Lehrveranstaltungen zu Inklusion nach den Vorgaben des Landes nicht verpflichtend absolviert werden. Dennoch sehen zwei der drei Hochschulen eine verpflichtende Beteiligung an Lehrveranstaltungen zum Thema für bestimmte Lehramtstypen vor. (vgl. Monitor Lehrerbildung 2014)

Nicht nur in der Lehrerbildung ist inklusive Bildung zu berücksichtigen, auch die bereits in der Schule tätigen Lehrer_innen müssen weiter qualifiziert werden. Das Sächsische Kultusministerium verweist auf die landesweite Qualifizierungsinitiative „Zertifikatskurs Integrativer Unterricht“ (ZINT) (vgl. KMK 2015a: 100). Wichtige Elemente inklusiver Bildung, etwa der Umgang mit Heterogenität, gehören jedoch nicht zu den Kompetenzbereichen, die durch das Weiterbildungsprogramm vermittelt werden sollen (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Kultus und Sport 2011: 6).

Weitere Informationen zur Umsetzung inklusiver Bildung in Sachsen unter:

<http://www.schule.sachsen.de/14308.htm>

BEST PRACTICE INKLUSIVER BILDUNG IN SACHSEN

REGION BOBRITZSCH-HILBERSDORF

Sachsen steht mit dem Aufbau eines inklusiven Bildungssystems noch am Anfang. Dennoch gibt es in den mit dem Schulversuch ERINA geschaffenen Modellregionen Ansätze für eine inklusive Schulgestaltung.

Die Region Bobritzsch-Hilbersdorf ist eine von vier Regionen, die an dem 2012 durch das Sächsische Staatsministerium für Kultur initiierten Schulversuch ERINA teilnehmen. ERINA ist das Akronym für „Erprobung von Ansätzen zur inklusiven Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Modellregionen“.

Die Region Bobritzsch-Hilbersdorf liegt südwestlich von Dresden. Die Gemeinde hat knapp 6.000 Einwohner. An dem Schulversuch nehmen vier Kindertagesstätten, drei Grundschulen, eine Oberschule sowie drei Förderschulen teil. ERINA wird als regionales Bildungskonzept verstanden, sodass auch das örtliche Sozial- und Jugendamt, die Gemeinde als Schulträger, die Sächsische Bildungsagentur sowie, im Rahmen der Schülerbeförderung, der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen als Partner beteiligt sind. Gestartet wurde das Modellprojekt zum Schuljahr 2012/2013.

Die drei Grundschulen nahmen insgesamt zwölf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus den beteiligten Förderschulen auf. An der Oberschule werden seit dem Schuljahr 2012/2013 acht Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet.

Die Modellregion formuliert folgende Ziele für das Projekt:

- „Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten in allen Altersstufen leistungsdifferenzierte individuelle Bildungsangebote an allgemeinen Schulen und werden in Phasen von Übergängen in weiter-

führende Bildungseinrichtungen begleitet und gefördert (Kita – Grundschule; Grundschule – Oberschule/Gymnasium; Oberschule/Gymnasium – berufsbildende Schule). Sie werden im Prozess der Berufsorientierung und Berufswahlentscheidung in besonderer Weise unterstützt.

- Alle am Bildungs- und Erziehungsprozess der Kinder und Jugendlichen beteiligten Personengruppen innerhalb von Kita und Schule, der zusammenwirkenden Schulen, Kitas und Horte sowie außerschulische Partner sind vernetzt und arbeiten zielorientiert und nachhaltig gemeinsam.
- Die am Bildungs- und Erziehungsprozess der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf beteiligten Personengruppen sind bezüglich der Anforderungen an eine inklusive Bildung und Erziehung qualifiziert.
- Eltern partizipieren am schulischen Bildungs- und Erziehungsprozess ihrer Kinder. Die Maßnahmen und Methoden sind für sie transparent. Die Bildung und Erziehung in den Familien und Bildungseinrichtungen korrelieren miteinander und ergänzen einander.“ (Sächsisches Staatsministerium für Kultus 2014b)

Um diese Ziele zu erreichen, arbeiten die durch das Modellprojekt vernetzten Schulen unter anderem an der Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts in heterogenen Lerngruppen. Zwischen den Schulen findet im Rahmen einer Arbeitsgruppe ein regelmäßiger Austausch statt. In zwei der Schulen soll mit dem Schuljahr 2014/2015 eine zusätzliche inklusionsbezogene Funktionsstelle verankert werden. An allen Schulen sind schulinterne Fortbildungen zu den Themen „Methodik/Didaktik von gemeinsamer Unterrichtung“ und „Inklusive Schulentwicklung“ sowie gemeinsame Fortbildungen aller Modellstandorte geplant. Durch Exkursionen an Schulen außerhalb Sachsens, die bereits erfolgreich inklusiv arbeiten, sollen weitere Erfahrungen gewonnen werden.

Weitere Informationen zum Schulversuch ERINA:

www.schule.sachsen.de/15591.htm

LITERATUR

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014): Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014): Bildung in Deutschland 2014. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen. Unter: http://www.bildungsbericht.de/daten2014/bb_2014.pdf

Bertelsmann Stiftung (2014): Inklusion in der beruflichen Bildung. Daten, Fakten, offene Fragen. Unter: http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP_Inklusion_in_der_beruflichen_Bildung.pdf

Blanck, Jonna M. (2014): Organisationsformen schulischer Integration und Inklusion. Eine vergleichende Betrachtung der 16 Bundesländer. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung. Unter: <http://bibliothek.wzb.eu/pdf/2014/i14-501.pdf>

Blanck, Jonna M. (2015): Die vielen Gesichter der Inklusion. Wie SchülerInnen mit Behinderung unterrichtet werden, unterscheidet sich innerhalb Deutschlands stark. In: Allmendinger, Jutta: WZBrief Bildung. Unter: http://bibliothek.wzb.eu/wzbrieft-bildung/WZ-BriefBildung302015_blanck.pdf

CDU/SPD (2014): Sachsens Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag 2014 bis 2019 zwischen der CDU Sachsen und der SPD Sachsen. Unter: http://www.staatsregierung.sachsen.de/downloads/AKTUELL_Koalitionsvertrag_CDU_SPD_2014-2019.pdf

Expertengremium Sachsen (2012): Empfehlungen zur Weiterentwicklung der individuellen Förderung von Schülern mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf sowie zur Ausgestaltung des sächsischen Schulsystems in Hinblick auf die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, erstellt von einem Expertengremium im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus. Unter: http://www.schule.sachsen.de/download/download_bildung/2012_12_19_Empfehlungen_zur_Umsetzung_UN-BRK.pdf

Fischer, Christian (2014): Individuelle Förderung als schulische Herausforderung. Friedrich-Ebert-Stiftung. Unter: <http://library.fes.de/pdf-files/studienfoerderung/10650.pdf>

Klemm, Klaus (2012): Zusätzliche Ausgaben für ein inklusives Schulsystem in Deutschland. Bertelsmann Stiftung. Unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Zusaetzl_Ausgaben_inkl_Schulsystem_in_D_Mrz_12.pdf

Klemm, Klaus (2014): Update Inklusion – Datenreport zu den aktuellen Entwicklungen. Bertelsmann Stiftung. Unter: http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Update_Inklusion_2014.pdf

Klemm, Klaus (2015): Inklusion in Deutschland. Daten und Fakten. Bertelsmann-Stiftung. Unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Klemm-Studie_Inklusion_2015.pdf

KMK (2010): Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - VN-BRK) in der schulischen Bildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2010). Unter: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_11_18-Behindertenrechtskonvention.pdf

KMK (2014a): Sonderpädagogische Förderung in allgemeinen Schulen (ohne Förderschulen) 2013/2014.

KMK (2014b): Sonderpädagogische Förderung in Förderschulen 2013/2014.

KMK (2014c): Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 12.06.2014). Unter: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung-Bildungswissenschaften.pdf

KMK (2015): Übersicht der Kultusministerkonferenz. Umsetzung der inklusiven Bildung in den Ländern. Stand 13. Januar 2015.

Malecki, Andrea (2014): Sonderpädagogischer Förderbedarf – eine differenzierte Analyse. In: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, Oktober 2014. S. 591-601. Unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/BildungForschungKultur/SonderpaedagogischerFoerderbedarf_102014.pdf?__blob=publicationFile

Mißling, Sven/Ückert, Oliver (2014): Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand. Deutsches Institut für Menschenrechte. Unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Studie_Inklusive_Bildung_Schulgesetze_auf_dem_Pruefstand.pdf

Monitor Lehrerbildung (2014): – Fakten zur Inklusion in der Lehrerbildung in Bremen. Unter: http://www.monitor-lehrerbildung.de/export/sites/default/.content/Downloads/Factsheets_Inklusion/Monitor-Lehrerbildung_Inklusion_Factsheet-Sachsen.pdf

Monitor Lehrerbildung (2015): Inklusionsorientierte Lehrerbildung – vom Schlagwort zur Realität?! Unter: http://2015.monitor-lehrerbildung.de/export/sites/default/.content/Downloads/Monitor_Lehrerbildung_Inklusion_04_2015.pdf

Sächsisches Staatsministerium für Kultus und Sport (2011): Informationen zur Qualifizierungsoffensive. Berufsbegleitende Fortbildung „Integrativer Unterricht“. Unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11961/documents/12783>

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2012): Erster Aktions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung von Art. 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK). Unter: <http://>

www.schule.sachsen.de/download/download_smk/2012_05_30_aktions_und_massnah-meplan_inklusion.pdf

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2014a): Schulversuch ERINA. Erprobung von Ansätzen zur inklusiven Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Modellregionen. Unter: http://www.schule.sachsen.de/download/download_bildung/KULTUS_Flyer_ERINA_web.pdf

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2014b): Schulversuch ERINA. Arbeitsschwerpunkte der Modellregion Bobritzsch-Hilbersdorf für das Schuljahr 2014/15. Unter: http://www.schule.sachsen.de/download/download_bildung/2015_01_erina_Modellregion_Bobritzsch-Hilbersdorf.pdf

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2015): Der sächsische Weg. Unter: <http://www.schule.sachsen.de/14312.htm>

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2015): Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Unter: <http://www.soziales.sachsen.de/landesaktionsplan.html>

Statistisches Bundesamt (2014): Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen. Schuljahr 2013/2014. Fachserie 11, Reihe 1.

SchIVO (2004): Schulintegrationsverordnung vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 350; 416). Unter: <http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2676-Schulintegrationsverordnung>

SchulG (2004): Schulgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) geändert worden ist. Unter: <http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-SchulG>

SOFS (2004): Schulordnung Förderschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 735) geändert worden ist. Unter: http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3887-Schulordnung_Foerderschulen

United Nations (2006): Convention on the Rights of Persons with Disabilities and Optional Protocol. Unter: <http://www.un.org/disabilities/documents/convention/convoptprot-e.pdf>

Hanka Kliese, MdL, Sprecherin für Inklusionspolitik

Robert Kluge, Parlamentarischer Berater für Bildung und Arbeit der SPD-Fraktion
im Sächsischen Landtag

INKLUSIVE BILDUNG IN DER BILDUNGSPOLITISCHEN DEBATTE IN SACHSEN

DEFINITION, KONZEPTION UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN INKLUSIVER BILDUNG

Das zuständige Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) versteht schulische Inklusion wie folgt:

„Die Förderorte für die Schüler sind vielfältig und bieten differenzierte Angebote. Der Lern- und Förderort kann an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule sein. Allgemeine Schulen sind alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schularten außer den Förderschulen. Die Entscheidung über den optimalen Lern- und Förderort ist für jeden Schüler und jede Schülerin individuell zu treffen.“ (Sächsisches Staatsministerium für Kultus 2015)

Außerdem sieht das SMK keinen Widerspruch zwischen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und dem Bekenntnis zu Förderschulen.

Im Aktions- und Maßnahmeplan (AMP) der Staatsregierung heißt es ferner:

„Entwicklungen in einzelnen Bundesländern zeigen, dass übereilter Aktionismus weder dem Kindeswohl gerecht wird, noch den an Bildungs- und Erziehungsprozessen Beteiligten genügend Möglichkeiten der Befassung mit der äußerst sensiblen Thematik bietet.“ (Sächsisches Staatsministerium für Kultus 2012: 1)

Ein deutlicher Beleg dafür, dass Sachsen bislang hinterherhinkt bei der Umsetzung der Inklusion.

Die Zahl der Schüler_innen an allgemeinbildenden Schulen (Primar- und Sekundarbereich I) ist im Schuljahr 2013/2014 im Vergleich zu 2008/2009 um 11,9 Prozent gestiegen, die der Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sogar um 14,6 Prozent.

Laut Angaben des Statistischen Landesamtes (2015) wurden im Schuljahr 2014/2015 18.707 Schüler_innen an Förderschulen unterrichtet. Das kommt einem Rückgang gegenüber 2008/09 [18.875] um einen Prozentpunkt gleich. Mit 6,1 Prozent lag die Exklusionsquote in Sachsen im Schuljahr 2013/2014 deutlich über dem bundesdeutschen Durchschnitt von 4,7 Prozent. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der genehmigten Einzelintegrationen allerdings um 82 Prozent. Daraus ergibt sich im Schuljahr 2013/2014 eine Förderquote von 8,5 Prozent – die vierthöchste Förderquote bundesweit. Von den 26.878 Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurden im Schuljahr 2014/2015 knapp ein Drittel (30,4 Prozent) in den Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen integriert. Bei den Schulabschlüssen für Sonderschüler_innen belegt Sachsen Platz fünfzehn unter den sechzehn Bundesländern: 84,4 Prozent der exklusiv beschulten Förderschüler_innen verlassen die Schule ohne Abschluss.

Die landesrechtlichen Grundlagen sind dem Sächsischen Integrationsgesetz (SächsIntegrG), dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG), der Sächsischen Integrationsverordnung (SächsIntegrVO), dem Schulgesetz (SchulG), der Schulordnung Förderschulen (SOFS) und der Schulintegrationsverordnung (SchIVO) zu entnehmen.

Als eines der letzten deutschen Bundesländer fehlt es dem Freistaat Sachsen noch immer an einem übergreifenden Aktions- und Maßnahmenplan. Durch den Wechsel der Regierungskoalition nach der Landtagswahl 2014 gibt es nun eine klare Vereinbarung zwischen den Partnern SPD und CDU: Die Staatsregierung wird im Jahr 2016 einen vollständigen und ressortübergreifenden Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK in Sachsen vorlegen.

In der Vergangenheit wurde die schulische Inklusion in Sachsen separat betrachtet. Auf Initiative des Sächsischen Landtages legte die damalige Regierung aus CDU und FDP im März 2012 einen ersten fortzuschreibenden Aktions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung von Artikel 24 (Bildung) des

Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vor.

Bis heute wurde dieser Aktions- und Maßnahmenplan nicht fortgeschrieben. Allerdings misst der Koalitionsvertrag, den SPD und CDU miteinander geschlossen haben, der Inklusion einen deutlich höheren Stellenwert bei. Es wurde vereinbart, den Aktions- und Maßnahmenplan mit Blick auf die Empfehlungen der Expertenkommission (siehe unten) weiterzuentwickeln. Allerdings bleibt es dabei, dass „zur bestmöglichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen so viel gemeinsame[r] Unterricht an der Regelschule wie möglich und so viel Unterricht an der Förderschule wie nötig“ (CDU/SPD 2014: 13) angestrebt wird.

Zahlreiche Restriktionen in Verordnungen des Sächsischen Kultusministeriums im Zusammenhang mit der weiterhin bestehenden Förderschulpflicht verhindern ein systematisches gemeinsames Lernen von Kindern mit und ohne Behinderungen. Gegenwärtig steht das gemeinsame Lernen unter dem Vorbehalt, dass es im Rahmen der vorhandenen organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten geleistet werden kann. Die schulische Integration erfolgt auf Grundlage der Schulintegrationsverordnung. Demnach ist die integrative Unterrichtung vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Voraussetzungen als Einzelintegration oder in kooperativen Formen möglich. Auf Grundlage von § 35a Abs. 1 SchulG ist jede Schule verpflichtet, insbesondere den Unterricht an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen auszurichten. Dabei werden der individuelle Lernstand ermittelt, Probleme und besondere Schwierigkeiten diagnostiziert und geeignete Fördermaßnahmen festgelegt und umgesetzt.

STATUS QUO, ÜBERGANG UND ZIELSETZUNG

Sachsen hat noch einen weiten Weg zurückzulegen. Förderschulen sind nach wie vor existent und ebenso politisch gewollt. Im Aktions- und Maßnahmenplan der Staatsregierung heißt es:

„Die Vertragsstaaten [Anm.: der UN-BRK] sind nicht zur generellen Abschaffung von Förderschulen angehalten, die Konvention enthält keine Vorgaben für das Schulsystem.“ (Sächsisches Staatsministerium für Kultus 2012: 2)

Dieser Satz ist Ausdruck des bislang praktizierten sächsischen Weges: Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden unter bestimmten Voraussetzungen integrativ zusammen mit nichtbehinderten Schüler_innen unterrichtet. Die Integration kann dabei in verschiedenen Formen erfolgen. Der Unterricht erfolgt bis zur Klassenstufe 4 nach dem Lehrplan der Grundschule oder in einigen Fächern nach dem Lehrplan der Förderschule. Der gemeinsame Unterricht kann also lernzielgleich oder lernzieldifferent erfolgen. Ab der Klassenstufe 5 wird nur noch nach dem Lehrplan der besuchten Schulart unterrichtet, also lernzielgleich.

Zusammengefasst sieht das sächsische Schulsystem für Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativen Unterricht an einer anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule und/oder Unterricht an einer Förderschule vor. Derzeit sind in den einzelnen Förderschwerpunkten folgende Förderschulen eingerichtet:

Förderschultyp	Schulen	Schüler_innen
Schulen für Lernförderung	54	9.282
Schulen für Blinde und Sehbehinderte	2	264
Schulen für Hörgeschädigte	3	426
Sprachheilschulen	4	961
Schulen für Körperbehinderte	4	755
Schulen für geistig Behinderte	52	3.520
Schulen für Erziehungshilfe	17	1.410
Förderschulzentren	9	2.089
Insgesamt	155	18.707

An berufsbildenden Schulen hat die Integration von Schüler_innen in bestehende Fachklassen grundsätzlich Vorrang. Wenn Art und Schwere der Behinderung erwarten lassen, dass durch die Integration der Erwerb beruflicher Handlungskompetenz nicht gesichert werden kann und damit ein erfolgreicher Berufsabschluss gefährdet ist, können berufsbildende Schulen besucht werden, die über spezielle Unterstützungssysteme den Erwerb eines Berufsabschlusses ermöglichen. Für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung besteht jeweils eine zentrale Bildungsstätte.

Ein wichtiger Schritt ist der zu entwickelnde Landesaktionsplan zur Umsetzung der Inklusion in Sachsen. Endlich wurde verbindlich vereinbart, dass ein Zwischenbericht bis Ende des Jahres 2015 vom federführenden Sozialministerium vorzulegen ist. Der vollständige Aktionsplan wird im Jahr 2016 fertiggestellt. Aktuell entwickelt eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Akteure der Behindertenhilfe und -selbsthilfe sowie der kommunalen Spitzenverbände den Landesaktionsplan.

Der Freistaat Sachsen setzt damit um, was andere Bundesländer längst getan haben. Diese Chance, auf bestehendes Wissen und Erfahrungen zurückgreifen zu können, sollte genutzt werden. In diesem Zusammenhang wird auch der Aktions- und Maßnahmeplan des Kultusministeriums aus dem Jahr 2012 fortgeschrieben. Bislang noch nicht berücksichtigt und eingearbeitet wurden die Empfehlungen des inhaltlich unabhängigen Expertengremiums, das seinen Bericht im Dezember 2012 vorlegte und skizzierte, wie die UN-BRK mit allen Beteiligten in Sachsen umgesetzt werden kann.

Darüber hinaus gilt es die Maßnahmen zu evaluieren, die das Kultusministerium bisher ergriffen hat. Dabei handelt es sich unter anderem um den sogenannten Schulversuch „ERINA“ (Erprobung von Ansätzen zur inklusiven Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Modellregionen), der zu Beginn des Schuljahres 2012/2013 startete. In vier Modellregionen beteiligten sich insgesamt 26 Schulen.

Für das zukünftige Gelingen inklusiver Bildung sind folgende Schritte notwendig:

- Mittelfristig sind inklusive Bildungsangebote zu etablieren, so dass alle schulischen Einrichtungen die Möglichkeit zur Aufnahme von Menschen mit unterschiedlichen Entwicklungs- und Förderbedarfen bieten. Hierfür sind angemessene Voraussetzungen in personeller, räumlicher und sächlicher Ausstattung der schulischen Einrichtungen zu schaffen.
- Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind in der Regel an den nächstgelegenen allgemeinen und berufsbildenden Schulen zu unterrichten und individuell zu fördern.
- Die vorhandenen Förderschulen sind für Schüler_innen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zu öffnen, und sie sollten zu regionalen

und überregionalen Kompetenzzentren für Beratung, Prävention und Unterrichtsarbeit weiterentwickelt werden.

- Es müssen Beratungskonzepte entwickelt werden, die es ermöglichen, den Übergang zwischen verschiedenen Einrichtungen (Kindertagesstätte—Grundschule, Grundschule—weiterführende Schule, weiterführende Schule—berufsbildende Schule) für das Kind förderlich zu gestalten.
- Die Lehrinhalte sind unter sonderpädagogischen Gesichtspunkten in den Bildungswissenschaften und Fachdidaktiken in allen Lehramtsstudiengängen durch theoriebasierte Wissensaneignung und konkrete Handlungserfahrungen zu erweitern, um Grundlagen für eine positiv ausgerichtete Einstellung und Wertehaltung gegenüber Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen, Lebenswegen, Verhaltens- und Ausdrucksformen zu schaffen.
- Durch inklusionspädagogische Studienanteile und projektbezogene Lernerfahrungen bahnt sich eine Grundhaltung gegenüber heterogenen Lebens- und Lernwelten an. Heterogene Lebens- und Lernwelten schließen dabei den Aspekt von Behinderung und Beeinträchtigung mit ein, sind jedoch nicht allein darauf fixiert. Weitere Elemente wie der Geschlechterdiskurs, Interkulturalität, Lebensformen und Lebensstile verknüpfen sich.
- Die Möglichkeit der berufsbegleitenden Weiterbildung wird ausgebaut und Fortbildungen werden zeitnah und bedarfsgerecht angeboten, damit die Schulen Planungssicherheit für die Entwicklung eines langfristigen Personalkonzeptes haben.
- Die Entwicklung einer inklusiven Schule darf dabei nicht unter Ressourcenvorbehalt stehen. Der politische Wille zur Entwicklung einer inklusiven Schule muss seinen Niederschlag in der Bereitstellung der dafür notwendigen Haushaltsmittel und Personalstellen finden.
- Das Erfordernis der Barrierefreiheit ist bei allen Maßnahmen des Bauens, Einrichtens und Ausstattens von Schulen und Sporthallen sowie bei der Anschaffung von Lehr- und Unterrichtsmaterial handlungsleitend und umfassend zu berücksichtigen.

Die langfristige Konzeption zur inklusiven Bildung in Sachsen sieht zu-

nächst das Abwarten des Landesaktionsplanes Inklusion und des fortgeschriebenen Aktions- und Maßnahmenplanes des SMK vor. Die SchulG-Novelle soll aktiv begleitet und die Inklusion gesetzlich klar verankert werden. Finanzierungskonzepte mit Aufteilung der Kosten zwischen Land und Kommunen liegen bisher nicht vor.

POLITISCHER UND GESELLSCHAFTLICHER DISKURS

Die Debatte zum Thema Inklusion an Schulen wurde seit Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention vor allem von den Parteien Bündnis 90/Die Grünen, SPD und DIE LINKE vorangetrieben. Innerhalb dieser – im Landtag von 2009 bis 2014 in der Opposition befindlichen Parteien – gab es einen breiten Konsens zum zügigen Ausbau des gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne Behinderung. Ein von SPD und DIE LINKE erarbeiteter Gesetzentwurf für ein Sächsisches Inklusionsgesetz („Gesetz zur Gleichstellung, Inklusion und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Freistaat Sachsen“) wurde 2014 im Landtag mit den Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

Unterschiedlich bewertet wurde der Vorstoß der Grünen zur Abschaffung der Förderschulen. Hier hielten sich LINKE und SPD zurück, forderten gleichwohl eine Verbesserung der Schulabschlussquote an diesen Schulen. Die regierende CDU-Fraktion hat bis zur Gegenwart ein ambivalentes Verhältnis zum Inklusionsprojekt. Für Kinder mit körperlicher Beeinträchtigung sei eine Beschulung in der Regelschule „vorstellbar“⁴, Kinder mit kognitiven Beeinträchtigungen hingegen sollten separat lernen.

Gleichsam als Bremsklotz wirkt zudem die hohe Zufriedenheit mit den im Freistaat etablierten Förderschulen, welche in puncto Sachausstattung und Betreuungsmöglichkeiten tatsächlich – etwa für Kinder mit Sinnesbehinderung – auf den ersten Blick die komfortablere Option bieten. Hemmend wirkt zudem der sächsische Sparzwang: Zwar konnte man im Freistaat selbst in Zeiten der Finanzkrise Schulden tilgen, an deutlich höhere Investitionen im Bildungsbereich, wie sie für das Projekt Inklusion nötig wären, möchte sich vor allem das Finanzministerium nicht heran wagen.

⁴ Interne Note zur Schulgesetznovelle. Unveröffentlicht.

Die Akzeptanz zum Ausbau inklusiver Bildung ist – völlig berechtigt – eng verknüpft mit der Debatte um Ressourcen. Die hohe Belastung von Lehrer_innen, welche sich nicht zuletzt im Krankenstand spiegelt, droht durch die inklusive Idee noch weiter anzusteigen. Hier müssen Entlastungen geschaffen werden, um das Projekt zum Erfolg zu führen. Sinnvoll für eine steigende Akzeptanz wäre sicherlich ein politisches Signal, welches verdeutlicht, dass Inklusion seitens des Kultusministeriums gewünscht und unterstützt wird. Hier entsteht oft der Eindruck, Koalitionspartner, Behindertenverbände und betroffene Eltern müssten die Entwicklung selbst vorantreiben.

Von einer allgemeinen Akzeptanz kann momentan trotz des unermüdligen Engagements einzelner Initiativen und auch Politiker_innen nicht gesprochen werden. Oftmals steht und fällt ein inklusives Projekt mit dem Engagement einzelner Schulleiter_innen und Lehrkräfte, die bereit sind, Unwegsamkeiten auf sich zu nehmen. Ursache für Widerstände ist oft die bereits angeführte allgemeine Überlastung des Lehrpersonals.

Auch positiv gesinnte Lehrer_innen stehen vor der Frage, wie sie neben den ohnehin schon vielen Schüler_innen mit unterschiedlichen Förderbedarfen nun auch noch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in ihrer Klasse beschulen sollen. Bei Eltern ist die Angst verbreitet, das gemeinsame Lernen würde dem Lernerfolg ihrer Kinder schaden. Eine solche Einstellung, die wenig Zutrauen in die eigenen Kinder spiegelt, gipfelte schließlich in Hamburg in den Entscheid gegen das längere gemeinsame Lernen, das sich noch nicht einmal auf Kinder mit Behinderung bezog.

Auch hier gilt: Eine optimistische, wohlwollende Herangehensweise „von oben“, sprich, der politischen Ebene, wäre hilfreich. Durch das Erreichen teilweise sehr guter Ergebnisse in der Pisa-Studie fühlt man sich in Sachsen oftmals im Erfolg des separaten Schulsystems bestätigt. Dabei zahlt der Freistaat für sein gutes Abschneiden einen hohen Preis. Diejenigen Schüler_innen, welche in Bremen oder Berlin das Ergebnis nach unten drücken, werden aussortiert, tauchen in der Statistik gar nicht erst auf und bleiben in der Realität auf der Strecke.

QUELLEN

CDU/SPD (2014): Sachsens Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag 2014 bis 2019 zwischen der CDU Sachsen und der SPD Sachsen. Unter: http://www.staatsregierung.sachsen.de/downloads/AKTUELL_Koalitionsvertrag_CDU_SPD_2014-2019.pdf

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2012): Erster Aktions- und Maßnahmeplan zur Umsetzung von Art. 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK). Unter: http://www.schule.sachsen.de/download/download_smk/2012_05_30_aktions_und_massnahmeplan_iinklusion.pdf

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2015): Schule und Ausbildung. Grundlagen. Unter: <http://www.schule.sachsen.de/14313.htm>

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2015): Statistischer Bericht. Allgemeinbildende Schulen im Freistaat Sachsen/Schuljahr 2014/15. Unter: https://www.statistik.sachsen.de/download/100_Berichte-B/B_I_1_j_14_SN_Korrektur.pdf

BISHER ERSCHIENEN:

INKLUSIVE BILDUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG Teil 1 des Ländervergleichs
Valerie Lange, Klaus Käppeler (November 2015)

INKLUSIVE BILDUNG IN NIEDERSACHSEN Teil 2 des Ländervergleichs
Valerie Lange, Stefan Politze (November 2015)

INKLUSIVE BILDUNG IM SAARLAND Teil 3 des Ländervergleichs
Valerie Lange, Anett Sastges-Schank (November 2015)

INKLUSIVE BILDUNG IN HAMBURG Teil 4 des Ländervergleichs
Valerie Lange, Ties Rabe (Dezember 2015)

INKLUSIVE BILDUNG IN BREMEN Teil 5 des Ländervergleichs
Valerie Lange, Julia Schmidt-Häuer (Januar 2016)

IMPRESSUM

ISBN: 978-3-95861-430-7

1. Auflage

© 2016, by Friedrich-Ebert-Stiftung
Hiroshimastraße 17, 10785 Berlin

Abteilung Studienförderung
Redaktion: Marei John-Ohnesorg,
Marion Stichler, Pia Faustmann
Umschlaggestaltung und Satz:
minus Design, Berlin
Druck: Brandt GmbH Bonn
Printed in Germany 2016

